

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 50 (1932)

Artikel: Umfrage
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146837>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Umfrage

Schulpflicht und Schuldauer.

Die Delegiertenversammlung in Flims wird sich mit dem Gesetzesentwurf über Schulpflicht und Schuldauer befassen. Wir geben hier die nötigen Unterlagen für die Diskussion und zwar in der Abteilung *Umfrage* unseres Jahresberichtes, obwohl wir den Konferenzen nicht die Zeit einräumen konnten und können, die sonst bei Behandlung von Umfragen üblich ist. Die Gründe dafür ergeben sich aus den folgenden Ausführungen.

Meine persönliche Stellungnahme ist den Lehrern bekannt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind der Ansicht, daß Ausnahmen im interkantonalen Verkehr gemacht werden können, daß im übrigen die Ausnahmemöglichkeiten durch ein Reglement fest umrissen werden und zur Diskussion kommen sollten.

Ausser dem Schreiben des Erziehungsdepartementes bringen wir den Gesetzesentwurf und zwei Beilagen aus der Botschaft des kleinen Rates 1932, Heft 1. Ich denke, daß die Konferenzen den Wunsch des Erziehungschefs, die Delegierten möchten sich ohne gebundenes Mandat einstellen, ohne weiteres erfüllen. Die Delegierten sind ja nicht nur zum Stimmen, sondern auch zum Beraten da. Was die Schulinspektoren anbelangt, sind sie ohne besondere Einladung immer willkommen (§ 6 unserer Statuten). So auch dieses Jahr.

Ein Einsender in einer unserer Tageszeitungen hat bemerkt, daß denn doch auch Lehrer etwas von der kindlichen Psyche verstünden, nicht nur Seminardirektoren. Aber natürlich! Wenn die Seminardirektoren so gescheite Leute sind, wie sollten es denn ihre Schüler, die Lehrer, nicht auch sein! Sie mögen in Flims zu Worte kommen.

M. S.

Chur, den 30. Juni 1932.

An den Vorstand des kant. Lehrervereins Graubünden,

CHUR.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren!

In der letzten Großratssession ist der Abänderungsvorschlag des Kleinen Rates für das Gesetz betr. Schulpflicht und Schuldauer in erster Lesung durchberaten und angenommen worden. Es ist im Großen Rat dem Unterzeichneten von einzelnen Rednern vorgehalten worden, wir hätten vorgängig der Vorlage noch die Ansicht der Lehrerschaft einholen sollen, ebenso der Herren Ärzte. Nun hatte der Unterzeichnete im Einverständnis mit ihrem Präsidenten zunächst die Ansicht der Herren Schulinspektoren und ebenfalls der Herren Seminardirektoren Wiget, Conrad und Schmid eingeholt und zudem in Aussicht genommen, je nach der Stellungnahme des Großen Rates bei Anlaß der ersten Lesung noch an die Konferenz zu gelangen.

Die vom Abgeordneten Nicola seinerzeit gestellte und begründete Motion hatte nämlich den Kleinen Rat eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen zwecks Beginn der obligatorischen Schulpflicht mit erfülltem 6. Lebensjahr und der Große Rat hatte sozusagen ohne Widerspruch der Motion zugestimmt. Der Kleine Rat konnte deshalb annehmen, daß die Ansichten mehrheitlich für das der Motion zu Grunde liegende Postulat seien.

Auf Grund der Aussprache im Schoße einer Konferenz der kant. Schulinspektoren und der begründeten Gutachten der Herren Seminardirektoren Conrad und Dr. Schmid, ebenso der Ansicht der Erziehungskommission und sonstigen Erhebungen

gelangten indessen Departement und Kleiner Rat zum Schlusse, daß es doch bei unseren Verhältnissen gegeben sei, es bei der bisherigen Regelung zu belassen, also die Schulpflicht für jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, beginnen zu lassen. Dagegen kamen wir insoweit der Motion und den im Großen Rat laut gewordenen Stimmen entgegen, daß wir *bei Vorliegen triftiger Gründe* es letzten Endes ins Ermessen des Erziehungsdepartementes legten, *ausnahmsweise* ein Kind in die Schule aufzunehmen, welches das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hat. Dabei befanden wir uns durchaus in Einklang mit der Ansicht der Herren Schulinspektoren und des Herrn Seminardirektors. Ebenso hat uns die Praxis gelehrt, daß es tatsächlich Fälle gibt, wo eine Ausnahme von der Regel gerechtfertigt ist, also auch eine Durchbrechung des starren Prinzips, wie es im jetzigen Gesetz niedergelegt ist. Diese Verhältnisse des täglichen Lebens sind so stark, daß u. W. schon heute Schulräte gelegentlich Ausnahmen gestatten, im Widerspruch zum Gesetz. Durch die getroffene Lösung würden solche *berechtigten* Ausnahmen gesetzlich ermöglicht, aber allerdings der Sanktion des Erziehungsdepartementes unterstellt, also einer Zentralstelle, welche allein eine gleiche Anwendung des Gesetzes im ganzen Kanton gewährleistet. Dagegen sollen es Ausnahmen bleiben, und wir sind auch bereit, die „triftigen Gründe“ in einem Reglement zu umschreiben.

Bei Anlaß dieser Gesetzesrevision möchten wir indessen noch drei andere u. E. wichtige Postulate erfüllen.

Bisher war es Sache der Schulräte, über den Schulbesuch körperlich oder geistig ungenügend entwickelter Kinder zu entscheiden. Hatten die Schulräte überall die nötige Einsicht in die Bedürfnisse des Einzelfalles, oder die notwendigen fachmännischen Hilfskräfte zur Hand, um den Entscheid im Einzelfall zu treffen oder die nötige Distanz vom „Geschütz“, um lediglich aus sachlichen Erwägungen heraus in solchen z. T. schwierigen Fällen zu entscheiden? Gelegentlich ist das ja der Fall, aber sehr oft nicht, wie wir es an Hand zahlreicher Beispiele dartun können. Die von Herrn Prof. Hanselmann in Zürich

ausgegangene Saat, das Verständnis für die Lage der entwicklungsgehemmten Kinder auch in unserem Kanton zu wecken, ist bei der Lehrerschaft unseres Kantons, bei Einzelnen und in den Konferenzen, in erfreulicher Weise aufgegangen. Dafür zeugen ja zahlreiche Referate in den Konferenzen, Diskussionen und die Schaffung einer Erziehungsberatungsstelle seitens der Gemeinnützigen Gesellschaft. Nach den Erfahrungen des Departements würden wir nun einen wesentlichen praktischen Schritt weiter kommen auf dem Wege einer besseren Berücksichtigung aller Faktoren, welche zu Gunsten der entwicklungsgehemmten Kinder doch zur Verfügung stehen, wenn wir die Entscheidung über den Schulbesuch derselben künftig dem Erziehungsdepartement übertragen würden. Laut beiliegendem Entwurf, Art. 1, Abs. 2 wäre ja dafür gesorgt, daß jedenfalls der Schulrat, nötigenfalls aber auch der Lehrer, der Schulinspektor oder Arzt vorgängig der Entscheidung des Falles begrüßt würden.

Eine andere, u. E. nicht unwichtige Neuerung wäre in Art. 2, Abs. 4 vorgesehen.

Bisher folgte die Entlassung aus der Schule — von Notfällen oder Uebertritt in eine höhere Schule abgesehen — nur am Ende eines Schuljahres. Daraus hat sich ein nicht unwesentlicher Mißstand ergeben, dem unseres Erachtens gesteuert werden sollte. Erwähnte Fassung wird allen denjenigen Fällen nicht gerecht, wo es sich um junge Leute handelt, die nach Beendigung der Schule in eine Lehre zu treten wünschen und gleichzeitig eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen. Nun werden die Lehrlinge, wenigstens in zahlreichen Berufsgruppen, im Frühjahr angenommen, Anfangs April bis Anfangs Mai, während zahlreiche Schulen bis Ende April, Mitte oder Ende Mai zu dauern pflegen. In zahlreichen Fällen wird der Antritt einer Lehre erschwert und oft geradezu verunmöglicht, wenn die Schüler nicht in diesem Zeitpunkte freigegeben werden, und deshalb wurden u. W. schon bisher, unter Umgehung des Gesetzes, gelegentlich in solchen Fällen Ausnahmen gemacht. Es sind diese Verhältnisse auch mit ein Grund dafür, daß im obligatorischen 9. Schuljahr die gesetzliche Schulpflicht lax gehandhabt wurde und das Departement einschreiten mußte.

Diesen Verhältnissen möchten wir nun bei diesem Anlaß Rechnung tragen und sie endgültig abklären, indem wir, selbstverständlich als Ausnahme, den vorzeitigen Austritt in solchen Fällen zulassen, wo der betreffende Schüler eine Berufslehre antritt und gleichzeitig eine vom Ortsschulrat als genügend angesehene berufliche Fortbildungsschule besucht. Wir würden dadurch einem vielfach empfundenen Mangel gebührend Rechnung tragen, vergl. Art. 2, Abs. 4.

Von einigen mehr nur redaktionellen Änderungen in Art. 4 in Anpassung an den neuen Lehrplan und von Art. 5 abgesehen, ist sodann in Art. 6 noch ein neuer Gedanke zum Ausdruck gebracht worden angesichts der zahlreichen Kinderheime und privaten Schulen, die in letzter Zeit wie Pilze aus dem Boden schießen, so daß es sehr oft vorkommt, daß der Schulinspektor nur zufällig vom Bestehen einer solchen, durch ihn ebenfalls zu inspizierenden Schule erfährt oder gelegentlich gar erst nach mehrjährigem Bestehen einer solchen Schule. So kam es z. B., daß weder die Schulinspektoren noch der Kleine Rat von den in verschiedenen Orten unseres Kantons eröffneten italienischen Abendschulen etwas wußten und erst durch Zeitungsberichte aus dem Unterland erfuhren, daß in Chur, Davos, Ilanz und St. Moritz solche Schulen bestehen. Dem gegenüber erscheint es gegeben, den Anlaß nicht vorübergehen zu lassen, ohne die Verpflichtung aufzustellen, daß jede neu eingerichtete Schule dem Kleinen Rat anzuzeigen ist. Soweit diese alsdann berufen ist, an die Stelle der Volksschule zu treten, ist übrigens ja schon bisher gesagt, daß diese nicht nur der Aufsicht des Kleinen Rates, vielmehr auch des Schulrates untersteht und jährlich einer Prüfung unterworfen werden soll.

Die meisten Kantone und vor allem alle diejenigen, welche einen grösseren Verkehr und insbesondere in Städten und an Kurorten zahlreiche Privatschulbetriebe aufweisen, haben allgemein bereits solche Ordnungsvorschriften aufgestellt, so Basel, Neuchâtel, Waadt, Freiburg, Bern, Zürich, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen u. a. Bei uns hat sich ein gleiches Bedürfnis gezeigt, was insbesondere seitens der Herren Schulinspektoren mit Nachdruck geltend gemacht wird, und infolgedessen erscheint es eben

auch angezeigt, die Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, ohne es zu tun.

Zur näheren Orientierung lege ich Ihnen ein Exemplar der bezügl. Botschaft bei und verweise insbesondere auf die dortigen Zusammenstellungen auf S. 19 und S. 20 ff . . Soviel über die Vorlage.

Im Großen Rat ist man auf die Vorlage eingetreten und hat sie in erster Lesung durchberaten, in der Meinung, mit der das Departement sich einverstanden erklärte, daß bis zur zweiten Lesung auch die Lehrerschaft und event. auch die Aerzte noch begrüßt würden.

Zweck dieses Schreibens wäre nun, Ihnen von diesem Sachverhalt Kenntnis zu geben und Sie zu ersuchen, die Angelegenheit nunmehr in geeigneter Form der Lehrerschaft unseres Kantons zur Ansichtsäußerung über die verschiedenen Fragen einzuladen. Dabei hätte ich im Interesse der Sache allerdings einen dringenden Wunsch.

Bei der Art der Behandlung solcher Fragen in der kant. Delegiertenversammlung kommen die Herren Delegierten sehr oft mit gebundenem Mandat hin. Dem Unterzeichneten, der gerne auch selbst für die Vorlage eintreten möchte, aber das nur in der Delegiertenversammlung tun kann, nützt es dann in solchem Fall nicht viel, dort zu erscheinen und seinen Standpunkt zu vertreten. Und deshalb ginge mein Wunsch dahin, daß bei event. vorgängiger Behandlung des Gegenstandes in den Einzelkonferenzen den Herren Delegierten kein imperatives Mandat gegeben werde, oder doch wenigstens, daß zu den Lehrerkonferenzen auch die Herren Schulinspektoren eingeladen würden, um die Stellungnahme des Departements und des Kleinen Rates, die sich durchaus mit dem seinerzeitigen Beschluß der Herren Schulinspektoren deckt, ebenfalls zu hören.

Ich würde grossen Wert darauf legen, wenn die Frage in der Delegiertenversammlung dieses Herbstes behandelt würde, ansonst ja ein weiteres Jahr vorbeiginge bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Namentlich hinsichtlich der postulierten Änderungen zu Gunsten der entwicklungsgehemmten Kinder

wäre es aber sehr gut, wenn baldmöglichst die Gesetzesvorlage in zweiter Lesung durchberaten werden könnte.

Zu weiteren Ausführungen oder Erläuterungen stehe ich gerne zur Verfügung und zeichne

Hochachtungsvoll

Erziehungsdepartement
des Kantons Graubünden

Dr. Rob. Ganzoni.

Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer

vom Volke angenommen am

Art. 1.

Jedes im Kanton wohnende, bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginn des Schuljahres zum Besuch der Primarschule verpflichtet.

Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen, wenn triftige Gründe vorliegen, ausnahmsweise in die Schule aufgenommen werden.

Die Entscheidung darüber, wie auch über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder steht, nach Anhörung des Schulrates und nötigenfalls des Lehrers, des Schulinspektors oder eines Arztes, dem Erziehungsdepartement zu.

Art. 2.

Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens acht volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen, sofern das ohne Nachteil für den Schulbetrieb möglich ist. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — von Notfällen, vom Übertritt in eine höhere Schule oder vom Antritt einer Berufslehre mit gleichzeitigem Besuch einer genügenden beruflichen Fortbildungsschule abgesehen — nur am Ende eines Schuljahres. Die Entscheidung liegt beim Ortsschulrat mit dem Rechte des Weiterzugs an das Erziehungsdepartement.

Art. 3.

Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf 9 Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von 10 Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen. Bei kürzerer Dauer der Sommerschule ist eine entsprechend höhere Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden vorzusehen.

Art. 4.

Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Handfertigkeits-Unterricht und das Turnen für die Knaben, sowie der hauswirtschaftliche und Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

Art. 5.

Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder können vom Schulinspektor zur Prüfung in der öffentlichen Schule aufgeboten und zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6.

Die Einrichtung von privaten Schulen oder Schulinstituten ist dem Kleinen Rate, dem die Aufsicht im Erziehungswesen zusteht, anzuzeigen.

Private Schulen und Schulanstalten, welche an Stelle der Volksschule treten, unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates, sowie des Ortsschulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterworfen.

Der Unterricht ist von einer mit einem genügenden Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Art. 7.

Übertretungen dieses Gesetzes werden durch den Kleinen Rat mit Bußen von Fr. 5.— bis 50.— bestraft. Im Wiederholungsfalle kann das Maximum der Buße bis auf Fr. 100.— erhöht werden.

Art. 8.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es ersetzt das kantonale Gesetz über Schulpflicht und Schuldauer vom 11. September 1904.

Ein Vergleich der jetzigen Ordnung mit anderen Regelungen, bei welchen man die Schulpflicht für alle Kinder festsetzen würde, die am 31. Dezember das 6. Jahr zurückgelegt haben oder mit einer Fassung, welche vorsehen würde, daß das 7. oder 6. Lebensjahr bei Schulbeginn erfüllt sein müsse, ergibt sich nachfolgendes Bild:

	Geburtsdatum des Kindes	Alter des Kindes bei Schulbeginn in Gemein- den mit Schulbeginn im Herbst, z. B. am 1. Oktober	Alter des Kindes bei Schulbeginn in Gemein- den mit Schulbeginn im Frühjahr, z. B. am 1. Mai (z. B. Davos, Arosa)
Letzige Fassung, Schulpflicht für alle Kinder, welche am 31. Dez. das 7. Altersjahr zurückgelegt haben.	1. Februar	7 Jahre 8 Monate	7 Jahre 3 Monate
	1. Juni	7 " 4 "	6 " 11 "
	1. Dezember	6 " 10 "	6 " 5 "
Festsetzung der Schulpflicht für alle Kinder, welche am 31. Dez. das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.	1. Februar	6 Jahre 8 Monate	6 Jahre 3 Monate
	1. Juni	6 " 4 "	5 " 11 "
	1. Dezember	5 " 10 "	5 " 5 "
Festsetzung der Schulpflicht für alle Kinder, welche bei Schulbe- ginn das 7. Altersjahr zurück- gelegt haben.	1. Februar	7 Jahre 8 Monate	7 Jahre 3 Monate
	1. Juni	7 " 4 "	7 " 11 "
	1. Dezember	7 " 10 "	7 " 5 "
Festsetzung der Schulpflicht für alle Kinder, welche bei Schulbe- ginn das 6. Altersjahr zurück- gelegt haben.	1. Februar	6 Jahre 8 Monate	6 Jahre 3 Monate
	1. Juni	6 " 4 "	6 " 11 "
	1. Dezember	6 " 10 "	6 " 5 "

Inbezug auf die Regelung dieser Frage in andern Kantonen gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß.

Kanton:

Aargau. Die Schulpflicht dauert *vom 7. Altersjahr an acht Jahre.*

Appenzell A.-Rh. Kinder, welche am 30. April das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden schulpflichtig und bleiben es während mindestens acht Jahren.

Appenzell I.-Rh. Die Schulpflicht beginnt mit dem am 1. Januar zurückgelegten 6. Altersjahr und dauert sieben Jahre.

Basel-Land. Jedes Kind, welches vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist mit Beginn des Schuljahres (Frühjahr) schulpflichtig und bleibt es bis zum Schlusse des 8. Schuljahres; für geistig und körperlich zurückgebliebene Kinder kann der Schuleintritt mit behördlicher Bewilligung hinausgeschoben werden.

Basel-Stadt. Kinder, welche vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurücklegen, sind schulpflichtig und bleiben es während acht Jahren.

Bern. Jedes Kind vom 6. Altersjahr an ist schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert in der *Regel 9 Jahre.* Einige Gemeinden im Jura haben die achtjährige Schulzeit.

Freiburg. Die Schulpflicht *beginnt mit dem 1. Mai des Jahres, in welchem das Kind 7 jährlig wird.* Die Knaben sind 9, die Mädchen 8 Jahre lang schulpflichtig; letztere besuchen, sofern sie ihre Studien nicht fortsetzen, während 2 Jahren die obligatorische Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Genf. Die Primarschule (Ecole primaire) beginnt mit dem 7. Altersjahr und dauert bis zum zurückgelegten 13. (sechs Jahre); im Anschluß daran vollendet eine, ein Schuljahr umfassende sog. *Fortbildungsschule* (Classe complémentaire) für solche Schüler, welche keine höhere Schulstufe besuchen, den Abschluß der obligatorischen Primarschulbildung.

Glarus. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Altersjahr und dauert 9 Jahre (bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr).

Luzern. Jedes bildungsfähige Kind, welches vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, wird im folgenden Frühjahr schulpflichtig und bleibt es während sieben Jahren.

Neuenburg. Die Schulpflicht beginnt mit dem 6. und dauert bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr (acht Jahre); Schulbeginn im Frühjahr.

Nidwalden. Die Schulpflicht beginnt mit dem erfüllten 7. Altersjahr; mit Bewilligung der Ortsbehörden werden aber auch Kinder, welche mit dem 1. Mai 6½ Jahre alt werden, in die Schule aufgenommen.

Obwalden. Jedes Kind, welches am 1. April das 7. Altersjahr zurückgelegt hat, ist schulpflichtig und bleibt es bis zur Absolvierung der Schulklassen, jedenfalls bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr.

St. Gallen. Die Schulpflicht beginnt mit dem zurückgelegten 6. Altersjahr und dauert acht Jahre in Schulen mit acht Jahreskursen und neun Jahre in Schulen mit sieben Jahreskursen und zwei Ergänzungsschulkursen.

Schaffhausen. Kinder, welche mit dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, sind schulpflichtig und bleiben es während acht ganzen Schuljahren.

Schwyz. Die Schulpflicht beginnt mit dem 7. Altersjahre und dauert sieben Jahre.

Solothurn. Kinder, welche bis zum 31. Dezember das 7. Altersjahr erreichen, werden mit Beginn des vorhergehenden Frühjahrs (1. Mai) schulpflichtig. Die Schulzeit dauert für die Knaben 8 (bis zum zurückgelegten 15.) und für die Mädchen 7 Jahre.

Tessin. Das Kind wird mit dem zurückgelegten 6. Altersjahr schulpflichtig und bleibt es bis zum zurückgelegten 14. Jahr.

Thurgau. Der Schuleintritt erfolgt im Frühling desjenigen Jahres, in welchem das Kind vor dem 1. April das 6. Altersjahr zurückgelegt hat; die Schulzeit dauert mindestens 8 Jahre.

Uri. Die Schulpflicht beginnt mit dem 7. Altersjahr und dauert sechs Jahre.

Waadt. Die Schulpflicht beginnt mit dem Jahre, in welchem das Kind das 7. Altersjahr erreicht hat und dauert bis zum 15. April desjenigen Jahres, in dem das 16. Altersjahr erreicht

wird. Der Gemeindebehörde ist es indessen anheimgestellt, den Schulaustritt ein Jahr früher zu bewilligen, die Schulpflicht umfaßt *somit acht oder neun Schuljahre*.

Wallis. Die Schulpflicht beginnt mit dem zurückgelegten 7. Altersjahr und dauert bis zum zurückgelegten 15. (acht Jahre).

Zug. Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 7. Altersjahr und dauert sieben Jahre.

Zürich. Kinder, welche bis zum 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, sind schulpflichtig und bleiben es bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr. Erforderlich zur Entlassung aus der Schulpflicht ist die Absolvierung von acht Schuljahren.

Es hat also nur wenig Kantone, welche den Beginn der Schulpflicht in *ähnlicher* Art und Weise, wie wir geregelt haben. So Aargau, Freiburg, Nidwalden, Solothurn, Uri, Waadt, Wallis, Zug. Die anderen lassen sie alle früher beginnen.

Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur

Die Volksschriftenkommission der Gemeinnützigen Gesellschaft Graubündens beschäftigte sich mit der Frage, wie die Schund- und Schmutzliteratur in unserm Kanton bekämpft werden könnte. Nach Beobachtungen, die namentlich in Schulen, Lehrlingsheimen und Anstalten wie Realta, Sennhof etc. gemacht worden sind, dringt dieselbe auch bei uns in immer weitere Kreise. So ist sie unter der Schuljugend und der schulentlassenen Jugend bereits stark verbreitet. Aussagen der jungen Leser lassen mit Bestimmtheit darauf schließen, daß Schriften wie die Frank Allan, die Weltkriminalromane John Kling und die verschiedenen „Magazine“ auch von Erwachsenen häufig gelesen werden. Es ist bei uns und anderswo schon festgestellt worden, daß diese Literatur einen schlechten Einfluß namentlich auf junge Leser hat. Es sind Fälle bekannt, wo Verbrecher durch die Lektüre auf die Verbrecherbahn geraten sind.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden, ob Sie ähnliche Beobachtungen über Lektüre von Schundliteratur auch schon gemacht haben. Das tit. Polizeidepartement und die Volksschriftenkommission befassen sich nämlich mit der Frage,

ob durch ein Gesetz gegen das Feilbieten solcher Literatur dem Übelstand einigermaßen gesteuert werden könnte. Die Sache muß wohl erwogen und ein allfälliger Gesetzesvorschlag gut begründet werden, wenn er Aussicht haben soll, Gnade zu finden und in wirksamer Weise durchführbar zu sein.

Fragen:

1. Haben Sie beobachtet, ob von ihren Schülern Bücher und Schriften, die Sie als Schund- und Schmutzliteratur betrachten, gelesen worden sind?
2. Wollen Sie uns womöglich die Titel solcher Bücher und Schriften angeben.
3. Haben Sie beobachtet, daß solche Literatur auch von schulentlassenen jungen Leuten gelesen worden ist?
4. Können Sie uns angeben, woher die Leser die betreffenden Bücher und Schriften bezogen haben?
5. Halten Sie eine gesetzgeberische Lösung der Frage in dem von uns angedeuteten Sinne für wünschenswert oder dringlich.

Die von der Volksschriftenkommission der G. G. Graubündens hier formulierte Frage bitten wir in den Konferenzen in üblicher Weise als *Umfrage* zu behandeln. *M. S.*

Zur Auswahl geeigneter Sprachlehrmittel für die Bündner-Schulen

Entsprechend einer Umfrage des Vorstandes des B. L. V. hatten sich die Konferenzen im Schuljahr 1930/31 mit der Frage der Beschaffung eines Sprachlehrmittels für die Schulen des deutschen Sprachgebietes zu befassen. Die Ergebnisse der Beratungen sind im 49. Jahresbericht, Seite 95, zusammengestellt: Die Lehrer an deutschen Schulen des Kantons sind *einstimmig* der Meinung, es sei von der Herausgabe eines eigenen Sprachbüchleins abzusehen. Eine Kommission soll beauftragt werden, nach guten außerkantonalen Sprachbüchlein zu forschen. Dabei denkt man sich die Sache so, daß der Kanton sich an der An-

schaffung eines solchen Sprachbuches beteiligen würde, ungefähr mit dem Kostenaufwand, der ihm zur Herausgabe eines eigenen Lehrmittels erforderlich wäre. Dadurch würde es möglich, das Sprachbüchlein den Schülern in die Hand geben zu können.

Im Sinne dieses Beschlusses ernannte der Vorstand des Bündn. Lehrervereins eine *Kommission*, die unter Berücksichtigung aller Schulstufen, Schularten und der verschiedenartigen Sprachverhältnisse zusammengesetzt wurde aus: Christ. Buchli, Sekundarlehrer, Thusis; Rob. Curau, Lehrer, Bonaduz; Christ. Hartmann, Lehrer, Igis; P. Kieni, Übungslehrer, Chur; Andr. Schmid, Lehrer, Ilanz.

Diese Kommission hat folgende *Sprachbücher* auf ihre Eignung für unsere Bedürfnisse geprüft:

Lebensvolle Sprachlehre, von M. Bertsch, Lehrer, St. Gallen.
Rechtschreibbüchlein, von Dr. W. Bracher, Verlag A. Franke, Bern.

Deutsches Sprach- und Übungsbuch (Hefte 1—5), von A. Meyer, Sekundarlehrer, Kriens.

Deutsches Sprachbüchlein, von Dietland Studer, Verlag Sauerländer, Aarau.

Der Sprachschüler, von D. Studer & O. v. Greyerz, Verlag Sauerländer, Aarau.

Arbeitshefte für deutschen Sprachunterricht von Lotte Müller, Verlag Imh. Klinkhardt, Leipzig.

Verschiedene Mitglieder der Kommission kennen das eine oder das andere dieser Lehrmittel aus eigener praktischer Erfahrung. Wegleitend für die Auswahl und Entscheidung waren im Wesentlichen folgende *Gesichtspunkte*:

1. Es können nur die Bedürfnisse *der* Schulverhältnisse berücksichtigt werden, in denen *das Deutsche* im allgemeinen *Unterrichtssprache* ist. Ein Sprachmittel ausfindig zu machen, das sowohl in deutschen wie in romanischen Schulen benutzt werden kann, ist unmöglich.

2. Ein Sprachlehrmittel der Volksschule soll nicht in erster Linie dazu dienen, ein möglichst vollständiges sprachliches Wissen zu vermitteln, sondern vielmehr mithelfen, den Sinn für das Wesen und die Schönheit der deutschen Sprache zu wecken.

Nicht die Sprache mit ihrer Systematik stehe darum als Selbstzweck *im Vordergrund*, sondern *das Kind* mit seinen Bedürfnissen und seinen Verstößen gegen die Sprachgesetze der Schriftsprache. Erst in oberen Klassen diene die systematische Eingliederung des Geübten und Gelernten der klaren Übersicht.

3. Besser als viele Regeln führt häufige *Übung* zur Entwicklung des natürlichen Sprachgefühls zum Ziel. Die Übungen dürfen sich nicht auf zusammenhanglose Stoffe beziehen und sollen nicht inhaltslose Wendungen enthalten, sondern müssen dem lebendigen Erfahrungskreis der Schüler entnommen sein. Sie sind dann am wertvollsten, wenn sie dem Schüler als Anregung und Vorbild dienen zu selbsttätigem weiteren Suchen und Finden ähnlicher Sprachformen im eigenen Unterrichtsstoff und in der Sprache seiner Umgebung.

4. Erfolg und Interesse sind größer, wenn die schriftdeutschen Formen gelehrt werden im Anschluß an die Volkssprache, also an die *Mundart*. Wenn wir auch keine einheitliche Mundart haben, wird es doch in den meisten Gemeinden möglich sein, vergleichende Sprachbetrachtung zu bestreiten, zum mindesten mit Bezug auf die Sprachformen, welche gegenüber der Schriftsprache am meisten Schwierigkeiten bereiten. Beispiele im Sprachbuch sollten als Anregung dienen.

5. *Aussprache, Stilbildung und Rechtschreibung* erfordern gerade mit Rücksicht auf unsere gemischtsprachlichen Verhältnisse in vielen Schulen besondere Aufmerksamkeit. Entsprechende Übungen sollten in Sprachlehrmittel enthalten sein.

6. Da wir im Begriffe sind, auf der ganzen Linie die Einheitlichkeit der Schrift anzustreben, ist ein Sprachbuch in *Antiqua-druck* wünschbar.

Nun das *Ergebnis* unserer einläßlichen und gründlichen Prüfung der aufgeführten Sprachlehrmittel: *Die Mitglieder der Kommission sind einstimmig der Meinung, die Sprachbüchlein von D. Studer und von Studer und Gregerz entsprechen am besten den oben erwähnten Bedingungen und damit den Bedürfnissen unserer Verhältnisse.*

Wir beantragen darum die Einführung des Sprachbüchleins von Dietland Studer für die Schuljahre 2—5 und des Sprachschülers von D. Studer und Otto von Greyerz als natürliche Fortsetzung des ersteren für die Schuljahre 6—9. Ergänzend beizufügen wäre noch, daß sich der Verlag Sauerländer & Cie. Aarau anerbieten hat, auf Wunsch für unseren Kanton eine spezielle Bearbeitung vorzunehmen, daß diese Bücher in mehreren Kantonen, wie Baselland, Bern, Baselstadt, Solothurn obligatorisch eingeführt sind. Für einen zweiten Vorschlag sehen einzelne Mitglieder der Kommission in den Sprachbüchlein von Meyer ein für Halbjahrsschulen zwar weitläufiges aber sonst den meisten Forderungen entsprechenden Sprachübungsbuch. Bei andern finden die Werklein von Bertsch und Bracher mehr Anklang, als Ergänzung zu den in erster Linie vorgeschlagenen Büchern, ersteres zur übersichtlichen Zusammenstellung und Wiederholung des Stoffes auf der Oberstufe, letzteres zur Übung der Rechtschreibung.

Für die Kommission:

P. Kieni.

Wir verdanken der Kommission ihre Arbeit und geben nun den Konferenzen Gelegenheit, die gemachten Vorschläge zu prüfen und sich dazu zu äußern. Sollte die Umfrage nicht benutzt werden (und nicht benutzt werden wollen), so würden wir dann für das Schuljahr 1933/34 die entsprechende Eingabe an das Erziehungsdepartement abgehen lassen.

M. S.

Statuten

Der Grund, warum wir Ihnen einen neuen Statutenentwurf vorlegen, ist sehr einfach: die alten Statuten sind aufgebraucht. Es sollte u. E. möglich sein, die neuen Statuten in Flims unter Dach zu bringen, sodaß der 50jährige Jubilar wieder ein dauerhaftes Wams hat. Der Entwurf liegt gesondert bei. Die von einigen wenigen Konferenzen gewünschten Änderungen werden bei den Beratungen bekannt gegeben.